

Volksfestordnung (gültig ab November 2024)

1. ANMELDUNG:

Die Anmeldung erfolgt durch die Einsendung der von der MESSE RIED GmbH ausgegebenen Drucksorten, die von den Schaustellern, in der Folge Mieter genannt, in allen Punkten auszufüllen sind. Für jedes Unternehmen im Freigelände sind Pläne sowie je ein Farbbild der Anlage bei Tag und Nacht mit eingeschalteter Beleuchtung der Anmeldung mit vorzulegen. Länge, Tiefe und Höhe des Platzes und des etwa notwendigen Austragungs- und Ausflugaumes sind anzugeben. Den Anmeldungen zur Teilnahme an der Weinhalle/Barzone sind Pläne und Lichtbilder beizuschließen, aus welchen eindeutig die Gestaltung des Ausstellungsstandes hervorgehen muss. Der Bezug von Wasser, Licht- und Kraftstrom sind auf gesonderten Formularen zu beantragen. Die unvollständige Ausfüllung der Anmeldeformulare kann niemals zum Nachteil der MESSE RIED GmbH ausgelegt werden. Die Folgen hieraus trägt ausschließlich der Mieter. Die vollzogene Anmeldung begründet jedoch kein Recht auf Zuteilung und Zulassung eines Ausstellungsstandes. Über die Zulassung zum Rieder Volksfest entscheidet die MESSE RIED GmbH. Dieser steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer noch offenen Forderung aus vergangenen Messen (Platzmiete, Strom, Katalog, etc.) wird die Anmeldung so lange nicht weiterbearbeitet, bis sämtliche Außenstände zur Gänze beglichen sind. Am Ausstellungsplatz dürfen nur jene Waren ausgestellt oder veräußert werden, die vom Aussteller oder Verkäufer in seiner Anmeldung bekannt gegeben und von der MESSE RIED GmbH zugelassen wurden. Die vom Schausteller zur Messe angemeldeten Geschäfte bzw. Güter müssen auf dem Stand während der gesamten Rieder Volksfestdauer ausgestellt werden. Für die gewerberechtliche Deckung und für die Einhaltung der arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen seiner Aussteller- bzw. Schaustellertätigkeit hat jeder Aussteller bzw. Schausteller selbst Sorge zu tragen. Bei Umgruppierungen aus technischen Gründen kann die MESSE RIED GmbH auch bereits zugesprochene Plätze abändern oder stornieren, wobei dem Mieter keinerlei Ansprüche gegenüber der MESSE RIED GmbH zustehen. Eine Nichtteilnahme des Mieters an der Veranstaltung befreit diesen nicht von der Verpflichtung der Entrichtung der Platzmiete. Anmeldungen von Platzwerbern sind abzuweisen, wenn über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Eröffnung eines solchen mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

Die Zulassung und die Platzzuteilung erfolgen nach Maßgabe der verfügbaren Ausstellungsflächen durch die Messeleitung bis spätestens 6 Wochen vor Beginn.

2. DATENSCHUTZ:

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeitet und für Zwecke der Direktwerbung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen auch durch andere Unternehmen verwendet werden dürfen. Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung stimmt der Aussteller der Zusendung zu Werbezwecken durch den Veranstalter zu. Ihnen steht das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerruf sowie Widerspruch unter datenschutz@messe-ried.at oder telefonisch unter 0043-(0)7752-84011-0 zu.

3. PLATZZUWEISUNG:

Platzmiete (Platzmietensätze lt. Anmeldeformular), Mehrwertsteuer, Vertragsgebühr, Anmeldegebühr, und ein eventuell angemeldeter Wasseranschluss werden in Form einer Platzmieten-Rechnung bekannt gegeben und sind nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Eventuell angemeldete Stromanschlüsse werden nach Beendigung der Veranstaltung separat in Rechnung gestellt. Nur nach termingerechter Bezahlung der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung in voller Höhe samt Gebühren gilt die Platzmieten-Rechnung als Platzschein und berechtigt zur Platzbenützung nach Terminangabe der Messeleitung. Bei Zahlungsverzug bzw. bei einem noch offenen Restbetrag der vorgeschriebenen Platzmieten-Rechnung ist die Messeleitung berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen. Aus technischen Gründen ist die Messeleitung berechtigt, nach erfolgter Platzzuteilung Platzänderungen und -stornierungen vorzunehmen, wobei dem Mieter keinerlei Anspruch gegenüber der MESSE RIED GmbH zusteht. Situationsänderungen von Hallen- und Freigeländep länen können von der MESSE RIED GmbH jederzeit vorgenommen werden.

Bei Zahlungsverzögerung oder Platzstornierung durch den Aussteller oder durch begründete Platzstornierung durch die MESSE RIED GmbH ist der Aussteller auf deren Verlangen verpflichtet, der MESSE RIED GmbH binnen 14 Tagen einen Vergütungsbetrag bis zur vollen Höhe der Platzmieten-Rechnung samt gesetzlichen Verzugszinsen, wie sie für Unternehmensgeschäfte gem § 1333 Abs. 2 ABGB gelten (8 Prozentpunkte über dem Basissatz üblichen Bankrate) und alle Mahn- und Inkassospesen zu bezahlen. Falls über einen Aussteller, der bereits die Platzzuteilung erhalten hat, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung abgewiesen wurde, wird eine bereits erteilte Platzzuweisung storniert. In diesem Fall verfällt die Platzmiete samt Nebengebühren und Steuern laut Platzmieten-Rechnung.

Eine Stornierung einer Anmeldung hat unbedingt schriftlich zu erfolgen. (Entscheidend bei der Beurteilung der Stornogebühr ist das Eingangsdatum bei der MESSE RIED GmbH.) **Eine kostenlose Stornierung ist bis zum 31. März 2025 möglich.**

Danach ist eine kostenlose Stornierung ausgeschlossen, auch wenn die MESSE RIED GmbH hinsichtlich Platzausmaß und -situation, Reihen-, Eck- und Kopfstand die angemeldeten Wünsche nicht voll befriedigen kann.

Das auf Grund der Platzzuweisung für den Aussteller begründete Mietrecht erstreckt sich räumlich und zeitlich auf den Zeitpunkt zwischen Beginn und Ende der jeweiligen Messeveranstaltung. Die Benützung der zugewiesenen Ausstellungsfläche außerhalb der Messe erfolgt auf Ruf und Widerruf und begründet keinen wie immer gearteten Rechtsanspruch des Ausstellers.

4. WEITERVERMIETUNG VON PLÄTZEN:

Eine gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der durch die Platzmiete begründeten Rechte an Dritte ist untersagt. Außer dem Mieter darf auf dem ihm zugewiesenen Platz eine dritte Person weder Waren ausstellen, anbieten, für diese werben, noch eine sonstige geschäftliche Tätigkeit ausüben. Die auf dem Anmeldeformular angegebene Firma/Person muss mit dem Betreiber des Standes/Geschäftes etc. ident sein. Das eingesetzte Personal muss in einem Dienstverhältnis zum Anmelder stehen, wobei über Ersuchen der MESSE RIED GmbH das Dienstverhältnis nachzuweisen ist (z.B. Anmeldung bei der Pflichtversicherung, Finanzamt, etc.). Sollte der Beweis nicht erbracht werden können, so erfolgt a) eine Vorschreibung einer Konventionalstrafe in der Höhe von 100 % der Platzmiete, die sofort fällig ist, und b) keine weitere Platzzuweisung bei künftigen Veranstaltungen. Der Aus- und Schausteller verzichtet auf die Inanspruchnahme des richterlichen Mäßigungsrechtes hinsichtlich der Höhe der bestimmten Konventionalstrafe.

5. PLATZVERGABE:

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die MESSE RIED GmbH. Die Plätze werden leer vergeben und es obliegt dem Mieter, den zugewiesenen Platz zu gestalten. Hierbei sind die Weisungen der MESSE RIED GmbH streng einzuhalten. **Der Aufbau der Geschäfte ist 24 Stunden vorher anzumelden.** Der Aufbau darf nur nach Anweisung der MESSE RIED GmbH vorgenommen werden. Aufbauten, die ohne Anweisung oder entgegen einer Anweisung der MESSE RIED GmbH erfolgen, sind über Anweisung unweigerlich zu entfernen. Jeder Mieter hat seinen Stand mit einer Firmenaufschrift zu versehen. Eintrittspreise bzw. Verkaufspreise sind in allgemein sichtbarer Weise für die Besucher des Rieder Volksfestes anzubringen. Situationsänderungen von Hallen- und Freigeländep länen können von der MESSE RIED GmbH jederzeit vorgenommen werden.

6. ANLIEFERUNG UND ABTRANSPORT DER GESCHÄFTE UND AUSSTELLUNGSGÜTER:

Sämtliche für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sind auf Kosten und Gefahr des Ausstellers bis am Vortag (16:00 Uhr) vor Beginn des Volksfestes auf den Ausstellungsplatz zu bringen. Bei Nichtbezug bis zu diesem Termin verfällt der Platz zugunsten der MESSE RIED GmbH, die über ihn nach ihrem Ermessen verfügen darf. Kisten und sonstige Verpackungen dürfen auf dem Ausstellungsplatz nicht gelagert werden. Sie sind von den Ausstellern auf ihre Kosten außerhalb des Volksfestgeländes unterzubringen.

Die statischen und technischen Unterlagen sowie für die bau-, gewerbe- und feuerpolizeiliche Kommission erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten. Für etwaige Grabarbeiten ist vor Beginn die Bewilligung der MESSE RIED GmbH einzuholen. Mit der Demontage der Geschäfte und Verkaufstände darf frühestens nach Rieder Volksfestschluss begonnen werden. Der gleiche Termin gilt für die Weinhalle und die Barzone. Für jeden Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe von € 750,- in Rechnung gestellt. Der Aus- und Schausteller verzichtet auf die Inanspruchnahme des richterlichen Mäßigungsrechtes hinsichtlich der Höhe der bestimmten Konventionalstrafe. Die Unterlassung dieser Verpflichtung löst Regressforderungen der Messe aus, falls ein Besucher des Rieder Volksfestes wegen des Interesses an den angekündigten Geschäften bzw. Ausstellungsgütern, die nicht ausgestellt wurden, als besonderes Motiv zum Besuch des Rieder Volksfestes geltend zu machen vermag und einen Kostenersatz für die Zureise gegenüber der MESSE RIED GmbH anspricht (Irreführung durch Programm oder Katalog). Diese Konventionalstrafe kommt ebenfalls zur Anwendung, wenn die von der MESSE RIED GmbH festgelegten Öffnungszeiten nicht eingehalten werden. Fahrzeuge und Packwagen dürfen erst ab 7 Uhr am Tage nach Rieder Volksfestschluss in das Gelände gefahren werden. Spätestens am dritten Tag nach Schluss des Rieder Volksfestes müssen die zugewiesenen Plätze völlig geräumt sein, widrigenfalls ist die Messeleitung berechtigt, die Güter auf Kosten des Mieters abzuräumen und einzulagern. Wohn- und Packwagen sind grundsätzlich auf einem Parkplatz außerhalb des Rieder Volksfestgeländes abzustellen, ausgenommen sind jene Fahrzeuge, die zum Betrieb des Geschäftes unbedingt notwendig sind.

7. GESTALTUNG DER PLÄTZE:

Die Ausstellungsplätze werden durch die Messeleitung leer übergeben. Aus technischen Gründen ist es möglich, dass die zugewiesene Standgröße geringfügige Verkleinerungen aufweisen kann, wobei diese jedoch 15 cm in der Front und in der Tiefe nicht überschreitet und zu keiner Minderung der Platzmiete berechtigt. Bestehende Säulen (Stehler) in den Hallen berechtigen nicht zu einer Verringerung der Platzmiete. Die Gestaltung des zugewiesenen Platzes obliegt dem Aussteller, wobei die Richtlinien und Weisungen der Messeleitung einzuhalten sind. Die Ausstellungsplätze in den Hallen und im Freigelände haben den Durchschnittsanforderungen eines Messestandes zu entsprechen und dürfen weder dem guten Geschmack noch dem einheitlichen Stil der Messe widersprechen. Auf Anordnung der MESSE RIED GmbH sind Änderungen vorzunehmen. Im Weigerungsfalle werden die Änderungen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchgeführt bzw. kann der Platzschein entzogen werden, wobei dem Aussteller kein Anspruch auf Rückvergütung der Platzmiete oder Schadenersatz zusteht.

Alle Aussteller, die ein Zelt auf ihrem Ausstellungsplatz aufstellen, müssen unbedingt 1 Monat vor der Messe dies schriftlich mit Bekanntgabe der Zellbaufirma anmelden – ausgenommen Pagodenzelte mit max. 5 x 5 m. Die Zelte müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Volksfest zur Überprüfung vollständig aufgestellt sein. Falls nur ein Teil des Ausstellungsstandes durch ein Zelt abgedeckt wird, ersuchen wir um Bekanntgabe der Situation des Zeltes.

Das Einschlagen von Erdnägeln ist von der MESSE RIED GmbH genehmigungspflichtig. Sollten durch das Einschlagen der Nägel ohne Genehmigung ein Stromkabel bzw. Wasserleitungen beschädigt werden, haftet der Aussteller für die dadurch entstandenen Schäden und auch Folgeschäden. Beim Abbau müssen nach dem Herausziehen der Erdnägel die Löcher wieder aufgefüllt werden. Bei Asphaltboden mit Asphalt und bei Schotterböden mit Schotter. Die MESSE RIED GmbH übernimmt für Zeltbauten keinerlei Haftung für Personen- oder Sachbeschädigungen.

Sämtliche fliegende Bauten sind mit einem äußeren und inneren Blitzschutz entsprechend der geltenden ÖVE-Richtlinie R 6-1, Ausgabe 1.2.2011, auszustatten.

Hinsichtlich der statischen Nachweise für die Zelthallen wird auf die Forderung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis als Baubehörde hingewiesen. Das Zeltbuch muss bei den Zelthallen zur Überprüfung aufliegen.

8. BETRIEBSZEITEN:

Die Öffnungs- und Betriebszeiten werden durch die MESSE RIED GmbH festgelegt.

9. MUSIKDARBIETUNGEN:

Die Lautstärke der zum Betrieb gehörenden Lautsprecher- und Verstärkeranlagen ist so einzustellen, dass keine gegenseitige Lärmstörung und Belästigung der Besucher eintritt. Den Anordnungen der Organe der MESSE RIED GmbH ist unbedingt Folge zu leisten. Diese sind befugt, bei gegebenem Anlass die vorübergehende oder gänzliche Abschaltung der Lautsprecheranlage zu verlangen. Musikdarbietungen in der Weinhalle bzw. der Barzone sind nur über eine zentrale Beschallung möglich. Die Lautstärke der Darbietungen ist so einzustellen, dass weder Besucher noch Aussteller belästigt werden. Die gesetzlich festgelegten Dezibel-Höchstgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Die Messeleitung kann ohne Angabe von Gründen die Einstellung der Musikdarbietungen verlangen. Falls seitens der MESSE RIED GmbH Sonderveranstaltungen durchgeführt werden, sind alle Musikdarbietungen über mieterreigene Anlagen auf die Dauer dieser Veranstaltung einzustellen. Die Anordnungen der MESSE RIED GmbH hinsichtlich Verdunkelung bei Feuerwerken und ähnlichen Veranstaltungen sind genau einzuhalten.

10. WERBUNG:

Jede Werbung außerhalb des zugewiesenen Platzes auf dem Messegelände ist nur durch die Messeleitung gestattet. Marktschreierisches Anbieten von Waren und Dienstleistungen ist auf dem gesamten Gelände untersagt.

Es ist untersagt, dass Schausteller oder Standpersonal sich außerhalb des Standes aufhalten, um Besucher zu Werbe- und Verkaufszwecken anzusprechen. Eventuelle Musik- oder Video-Darbietungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung. Diese kann jedoch im Interesse der Aufrechterhaltung eines normalen Ausstellungsbetriebes teilweise eingeschränkt oder widerrufen werden. Die Verwendung von Lautsprecheranlagen am Messestand anlässlich von Warenvorführungen oder zur Durchführung von Verlautbarungen, sei es werblicher oder informativer Art, ist untersagt und kann nur in außergewöhnlichen Fällen durch schriftliche Sondergenehmigung der Messeleitung gestattet werden. Die Veranstaltung von Preisausschreiben, Verlosungen, Lotterien, Wettbewerben und Ähnlichem zu Werbezwecken ist an eine schriftliche Sondergenehmigung durch die MESSE RIED GmbH gebunden. Es dürfen jedoch im Falle der Bewilligung solcher Veranstaltungen Preise von Firmen, die auf der jeweiligen Messe nicht selbst Aussteller sind, nicht ausgespielt oder verlost werden, noch darf für Nichtaussteller in irgendeiner Weise Werbung betrieben werden, sei es auch nur durch Nennung des Firmennamens oder auch des Produktes.

Besuchern oder sonstigen Personen ist es nicht gestattet, Prospektmaterial oder Waren unentgeltlich oder entgeltlich auszuteilen bzw. zu verkaufen. Derartige Personen können vom Messegelände verwiesen werden.

Bei Zuwiderhandlung wird ein Kostenersatz in der Höhe von der jeweils für diese Veranstaltung festgelegten Mindestplatzmiete exklusive Mehrwertsteuer der verursachenden Firma, des Vereines, des Verbandes oder der Person oder den Personen in Rechnung gestellt. Weiters ist es diesen untersagt, ohne schriftliche Genehmigung der MESSE RIED GmbH Plakate im und um das Volksfestgelände zu affizieren.

Volksfestordnung (gültig ab November 2024)

11. REINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG:

Die Reinigung der Geschäfte und Stände ist außerhalb der Besuchszeiten durchzuführen. Anfallende Abfälle und Kehricht dürfen nur in die hierfür bereitgestellten Behälter eingebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift erfolgt die Beseitigung derselben auf Kosten des Mieters durch die MESSE RIED GmbH.

Mülltrennung: Die MESSE RIED GmbH wird die Abfall- bzw. Müllentsorgung im gesamten Messe- und Rieder Volksfestgelände in Übereinstimmung mit den bundes- und landesgesetzlichen Abfallwirtschaftsgesetzen und der hierzu ergehenden Verordnungen betreiben. Dazu bedarf es einer exakten Trennung des gesamten Abfalles in verwertbare Wertstoffe und Restmüll sowie Einbringung in die jeweils hierfür aufgestellten Container. Die Erfüllung der Verpflichtung zur gesetzmäßigen und genauen Trennung des Abfalles und seine richtige Einbringung in die jeweiligen Container entsprechend deren Widmung obliegt dem einzelnen Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich, die Trennung und Einbringung der Wertstoffe und des Restmülls in die jeweiligen Container entsprechend dem jeweiligen Aufstellungsplan und den daraus ersichtlichen Trennungsgrundsätzen bzw. Vorschriften vorzunehmen; derzeitige Containerarten sind solche für: 1. Kompostierbare Abfälle, 2. Plastikabfälle, 3. Weiß- und Buntglas, 4. Restmüll, Kartonagen und sonstiges Verpackungsmaterial, das vor und nach der Messe anfällt, ist wieder mitzunehmen und von den Ausstellern selbst zu entsorgen. Die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Mülltrennung und richtigen Einbringung bzw. Entsorgung in die hierfür vorgesehenen Container verursacht erhebliche Mehrkosten, die in einem solchen Falle ausnahmslos dem Verursacher in Form einer Konventionalstrafe von € 200,- je Container Müll (1,1 m³) in Rechnung gestellt werden, wobei der Aussteller für seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen einzustehen hat. Der Aussteller und Schausteller verzichtet auf die Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Konventionalstrafe.

12. AUSSTELLERVERZEICHNIS:

Die Eintragung im Online-Ausstellerverzeichnis ist obligatorisch und Bestandteil der Anmeldung. In den Gebühren für die Pflichteinschaltung im Ausstellerverzeichnis sind folgende Eintragungen online enthalten: Eintrag von Firmenname, Website, Standplatz und Warenverzeichnis im Online-Ausstellerverzeichnis unter www.volksfest-ried.at.

13. AUFSICHT UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Die Messeleitung sorgt für eine allgemeine Brandwache, ohne jedoch eine Haftung für Beschädigungen, Diebstähle oder sonst wie immer geartete Schadensfälle zu übernehmen. Für Schäden, die Personen und Sachen während des Aufenthaltes bzw. während der Unterbringung im Messegelände erleiden, trägt die MESSE RIED GmbH keinerlei Haftung, desgleichen haftet die MESSE RIED GmbH nicht für Ereignisse, die durch höhere Gewalt, politische Geschehnisse oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Es wird ausdrücklich festgelegt: Die MESSE RIED GmbH trägt keine Verantwortung und Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, weder für Beschädigungen vom Mietergut (Funkenflug, Feuer usw.) noch für Beschädigungen von Personal (Besucher oder Angestellte des Mieters) durch den Betrieb und die Benützung der Einrichtung und ist auch für einen eventuell schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich zu machen. Die MESSE RIED GmbH haftet nicht für Beschädigungen von Geräten und Maschinen, ebenso nicht für eventuellen Verdienstentgang als Folge von Stromausfall im Messegelände. Bei Auftreten von wetterbedingten Schäden (wie Sturm, Wasser, Hitze, Blitz, Frost etc.) übernimmt die MESSE RIED GmbH keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Die im Eigentum der Aussteller stehenden Kojenaufbauten und/oder Lagermaterialien, welche sich bei der MESSE RIED GmbH in den Hallen oder im Freigelände befinden, sind von der MESSE RIED GmbH nicht versichert. Die MESSE RIED GmbH übernimmt keine Haftung und leistet auch keinen Ersatz bei Schadensfällen. Gegen alle Risiken hat der Aussteller durch entsprechende Versicherungen selbst vorzusorgen. Die weißen Kojenwände (Trennwände) der MESSE RIED GmbH sind nicht zur Präsentation bzw. Anbringung von Waren geeignet. Die MESSE RIED GmbH übernimmt bei Nichtbeachtung keine Haftung und leistet keinen Ersatz bei Sach- und Personenschäden.

14. VERSICHERUNG:

Es obliegt den Mietern, für sämtliche Risiken wie Diebstahl, Feuer usw. durch entsprechende Versicherung selbst vorzusorgen. Die MESSE RIED GmbH lehnt jede Haftung aus diesem Titel ab. Für Anlagen, mit deren Aufstellung und Betrieb eine Gefahr für die Besucher verbunden ist, muss der Mieter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

15. AUSSTELLERKARTEN:

Jeder zugelassene Aussteller erhält je nach Größe der Ausstellungsfläche eine bestimmte Anzahl an Ausstellerkarten kostenlos und ist berechtigt, für sein beschäftigtes Personal zusätzliche Ausstellerausweise gegen Entgelt anzufordern. Die Ausstellerausweise werden nur im notwendigen Umfang und in einem zur Ausstellungsfläche und der Art des Unternehmens angemessenen Verhältnis, welches von der Messe festgesetzt wird, abgegeben. Ausstellerausweise sind nur mit Namen und Firmenstempel versehen in Zusammenhang mit einem Lichtbildausweis gültig. Jeder Missbrauch zieht den Verlust des Ausweises nach sich.

16. ORDNUNGSMASSNAHMEN:

Innerhalb des Rieder Volksfestgeländes hat die MESSE RIED GmbH das Hausrecht. Den Anordnungen der Organe der MESSE RIED GmbH sowie den Sicherheitsorganen ist von den Mietern und deren Angestellten unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann die Räumung des Standes bzw. Geschäftes angeordnet werden. Den Organen der Messeleitung muss der kostenlose Zutritt zu den Ständen bzw. Schau- und Vergnügungsgeschäften während des Rieder Volksfestes jederzeit gestattet werden. Die Mieter haben alle orts-, bau- und feuerpolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und den getroffenen behördlichen Verfügungen sofort nachzukommen. Insbesondere sind die Bestimmungen der Verordnung über Flüssiggase zu beachten. Jeder Aussteller, der Brauereiprodukte auschenkt, darf seinen Bedarf nur bei den Brauereien decken, die die schriftliche Berechtigung zur Bierlieferung im Rieder Volksfestgelände besitzen. Im Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe in Höhe von € 750,- in Rechnung gestellt. Der Verkauf oder die Ausgabe von jeglichen Getränken in Flaschen ist im Vergnügungspark ausnahmslos untersagt. Für jeden Übertretungsfall wird eine Konventionalstrafe in Höhe von € 750,- in Rechnung gestellt. Brennbare Betriebsstoffe dürfen zu den einzelnen Betriebsstätten nur in jenen Mengen gebracht werden, die dem momentanen Bedarf entsprechen.

Eine Lagerung derartiger Stoffe, auch nur in geringen Mengen, bei den einzelnen Betriebsstätten ist untersagt. Explosions- und feuergefährliche Stoffe dürfen weder ausgestellt noch verkauft werden. Das Aufbewahren von leicht brennbarem Verpackungsmaterial auf dem Rieder Volksfestgelände ist verboten. Es dürfen nur schwer brennbare und schwach qualmende Dekorationen (ÖNORM B 3800 oder gleichwertige Normen) verwendet werden. Zur Beleuchtung darf in der Regel nur Elektrizität verwendet werden. Sämtliche Elektroinstallationen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Fluchtüren und Einrichtungen für die Brandbekämpfung dürfen nicht verbaut werden. Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, können vom Platze verwiesen werden. Die Ausstellung von Waren, welche üble Gerüche verbreiten, ist unzulässig. Vorführungen, die ungebührlich Rauch oder Staub entwickeln, sind nicht gestattet. Bei Verwendung von Feuerstellen ist eine Rauchabzugsvorrichtung zu verwenden, die eine Rauchbelästigung im Ausstellungsgelände hintanhält. Gegebenenfalls ist zur Ergänzung solcher Rauchabzugseinrichtungen den Anordnungen der MESSE RIED GmbH unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls kann die Schließung des Geschäftes verfügt werden. Dem Mieter steht in einem solchen Falle gegenüber der MESSE RIED GmbH keinerlei Anspruch auf Gewinnentgang und dergleichen zu. Bei Zuwiderhandlungen eines Mieters gegen strafgesetzliche Bestimmungen oder gegen polizeiliche Vorschriften und Anordnungen ist die MESSE RIED GmbH berechtigt, den Platzmietvertrag durch einseitige Erklärung mit den Folgen des Punktes 2 aufzulösen.

17. EINHALTUNG DER GESETZLICHEN UND POLIZEILICHEN VORSCHRIFTEN:

Bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen oder polizeilichen Vorschriften und Anordnungen ist die Messeleitung berechtigt, den Platzmietvertrag durch einseitige Erklärung zu kündigen.

18. FAHR- UND PARKVERBOT WÄHREND DER VERANSTALTUNG – ZUBRINGERVERKEHR UND VERSORGUNGSFAHRTEN:

Das Befahren des Messegeländes ist nur auf Grund eines von der Messeleitung ausgestellten und am Fahrzeug deutlich sichtbar angebrachten unübertragbaren Einfahrtscheines gestattet, der nur gegen Entgelt ausgestellt wird. Die Einfahrtberechtigung gilt nur eine Stunde vor und eine Stunde nach den festgelegten Öffnungszeiten der jeweiligen Messeveranstaltung. Die Fahrzeuge haben nach erfolgter Ent- und Beladearbeit das Messegelände auf dem schnellsten Wege zu verlassen. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung der MESSE RIED GmbH im gesamten Rieder Volksfestgelände untersagt. Im Rieder Volksfestgelände parkende Fahrzeuge werden ohne weitere Verständigung des Eigentümers durch ein hierzu befugtes Unternehmen auf Kosten des Wagenbesitzers entfernt. Für Beschädigungen an Autos, die abgeschleppt werden mussten, haftet der Veranstalter nicht. Darüber hinaus wird der Einfahrtschein entzogen und jede weitere Einfahrtsgenehmigung verweigert. Für die Versorgungsfahrzeuge der Wirtschaftsbetriebe und Versorgungsfahrten der Aussteller bestehen besondere Bestimmungen, die auf den Einfahrtscheinen aufgedruckt sind und genauestens eingehalten werden müssen.

19. FOTOGRAFIEREN/FILMEN/ZEICHNEN:

Das gewerbliche Fotografieren, Filmen, Zeichnen und der Verkauf von Blumen ist auf dem gesamten Messegelände nur mit Zustimmung der Messeleitung gestattet.

Die MESSE RIED GmbH ist berechtigt, während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus Foto-, Film- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Messegelände (Hallen, Freigelände und Parkflächen) anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Diese Aufnahmen können Aussteller, Stände, Produkte, Besucher sowie das allgemeine Geschehen zeigen. Die MESSE RIED GmbH ist berechtigt, diese Aufnahmen unentgeltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt sowie medienunabhängig (insbesondere in Printmedien, Online, Social Media, TV etc.) für Zwecke der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Der Aussteller stellt sicher, dass ihm an seinen präsentierten Objekten keine Rechte Dritter entgegenstehen und räumt der MESSE RIED GmbH die hierfür erforderlichen Nutzungsrechte ein. Ein Vergütungsanspruch besteht nicht.

20. HÖHERE GEWALT, BEHÖRDLICHE VERFÜGUNG:

Sollte die Messe aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlicher Verfügung abgesagt werden müssen, werden dem Aussteller bereits gezahlte Standplatzmieten abzüglich der Marketing Pauschale für den Verwaltungsaufwand rückerstattet. Dem Aussteller steht kein darüber hinausgehender Anspruch zu.

Sollten Teile der Veranstaltung (Sonderschauen und/oder –veranstaltungen) aufgrund höherer Gewalt, einer gesetzlichen Bestimmung, einer Verordnung oder einer behördliche Verfügung, des Beschlusses des Veranstalters oder aufgrund eines sonstigen, nicht im Einflussbereich des Veranstalters liegenden Grundes nicht stattfinden können, steht den Ausstellern kein wie immer gearteter Anspruch zu. Der Veranstalter behält sich vor, bei Gefahr durch höhere Gewalt (z.B. Gewitter) oder über behördliche Verfügung das Gelände bzw. die Hallen zeitweise zu sperren, dadurch können keine wie immer gearteten Ansprüche geltend gemacht werden.

21. ANMELDUNG IHRES PERSONALS:

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Mitarbeiter und Aushilfen für Ihre gesamte Tätigkeitsdauer auf dem Rieder Messegelände bei den zuständigen Ämtern in Österreich ordnungsgemäß anmelden müssen.

22. MÜNDLICHE ABMACHUNGEN:

Mündliche Abmachungen, mit welchen Personen auch immer, sind nur gültig, wenn sie von der Messeleitung schriftlich bestätigt werden.

23. GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG UND ERFÜLLUNGSORT:

Gerichtsstandsvereinbarung und Erfüllungsort für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien entstehen können, wird die Zuständigkeit des Bezirksgericht Ried im Innkreis ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes vereinbart, ferner auch die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts.

24. NICHTEINHALTUNG DER RIEDER VOLKSFESTORDNUNG:

Die Nichteinhaltung der Rieder Volksfestordnung oder Nichtbehebung der von der MESSE RIED GmbH beanstandeten Mängel innerhalb einer von der Messeleitung festgesetzten angemessenen Frist berechtigt zur unverzüglichen Lösung des Vertrages. Jede geschäftliche Tätigkeit ist damit sofort untersagt und hat das sofortige Sperren des Standes zur Folge. Dem Aussteller stehen in diesem Fall kein Recht auf Rückzahlung der Platzmiete (auch nicht anteilmäßig) noch irgendwie gearteter Schadenersatzanspruch gegen die MESSE RIED GmbH zu.

25. DURCH DIE ANMELDUNG UNTERWIRFT SICH DER AUSSTELLER DIESER VOLKSFESTORDNUNG.